

3. 1884. (2)

Nr. 7445.

Lieferungs-Ausschreibung.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain bedarf im Verwaltungsjahre 1851 an Siegelwachs 1000 Pfund, und an Spagat (graunen Bindfaden) 250 Pfund.

Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbetreibende, welche wegen Lieferung dieses Sigillirungs-Materiales zu concurriren beabsichtigen, haben ihr versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Sigillirungs-Materiales“ zu versehen ist, bis 28. October 1850, um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei des hierortigen Deconomats abzugeben oder dahin einzusenden.

Dieses Offert muß:

- mit dem classenmäßigen Stämpel versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Offerenten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verpflichtet.
- Dem Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl als die Lieferung von Siegelwachs und Spagat zusammen, oder auch auf die Lieferung nur eines dieser Erfordernisse zu stellen.
Der Preis ist nach Wiener Pfunden mit Buchstaben und für jeden Artikel besonders auszudrücken.
- Als Fiscalpreis wird für das Pfund Siegelwachs der Betrag von zwanzig neun Kreuzer, und für das Pfund Spagat von dreißig drei Kreuzer Conv. Münze festgesetzt.
- Jedem Offerte ist, nebst dem Muster der Ware, entweder eine dem zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungs-Object im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen als Neugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steiermärkischen Landeshauptheide in Graz, oder bei einer Sammlungscaffe jener Provinz, wo der Offerent domicilirt, geleistet worden sey.
Dieses Neugeld wird rücksichtlich des Offerenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der so bald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Offerenten aber, dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben.
- Die k. k. Finanz-Landes-Direction behält sich die freie Wahl unter den vorkommenden Offerenten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor.
- Die zu liefernden Artikel müssen binnen vier Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei an das Deconomat dieser Finanz-Landes-Direction beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat.
- Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1851 ein weiterer in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Sigillirungsmateriales eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung vier Wochen nach derselben um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzustellen.
- Sollte der Lieferungs-Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungs-Termines, oder in Absicht auf die Qualität der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die Finanz-Landes-Direction berechtigt, das Neugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den benötigten Bedarf an Siegelwachs und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen, und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden hereinzubringen.

i) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar gefundene Sigillirungs-Materiales, wird gegen classenmäßig gestämpelte und mit der Uebernahme-Bestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Casse sogleich erfolgen.

k) Den Vertragsstämpel hat der Lieferant zu berichtigen.

Graz am 24. September 1850.

3. 1895. (3)

Nr. 8036.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird die mit ihrer Kundmachung vom 13. September 1850, 3. 7494 VI., auf den 3. October 1850 festgesetzte Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verz. Steuer von Wein, Most und Fleisch pro 1851 im Gerichts-Bezirk Stein hiermit widerrufen.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 29. September 1850.

3. 1857. (3)

Nr. 1473.

Versteigerungs-Kundmachung.

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat zum Zwecke der Schiffsfahrts-Besserung auf dem Drausse in Kärnten vor allem Andern die Räumung seines Bettes von den der Schiffahrt gefährlichsten Felsenvorsprüngen längs den, zusammen 2000 Klafter langen Kinnalsstrecken bei Wunderstätten und Lippibach angeordnet, und hierzu gemäß der hohen General-Baudirections-Eröffnungen ddo. 27. Juli und 27. August d. J., Nr. 6857 et 9035, die Summe von 30,498 fl. 23 1/2 kr. Conv. Münze bewilliget.

Die genannte Arbeit, deren Bewerkstellung dem Mindestfordernden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen wird, besteht zunächst in Sprengung einer Felsenmasse von 1600 Cubik-Klafter, und zwar nach jenen Richtungen, und an jenen Stellen, welche theils durch eigene Situations- und Profil-Pläne vorgezeichnet sind, theils während der Arbeit von der Bauinspektion werden näher bestimmt werden.

Die dießfällige Versteigerung, welche zur Erhaltung ihrer Genehmigung einen 10 percentigen Cautions-Erlag, oder eine solche rechtskräftige Bürgschafts-Leistung bedingt, findet am 19. k. M. October, Vormittags 9 Uhr, bei der gefertigten Landes-Baudirection Statt, in deren Amtskanzlei auch durch 8 Tage vor der Versteigerung die ob erwähnten Pläne, dann die nähere Arbeitsbeschreibung und die Versteigerungsbedingungen zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Bis zum Beginne dieser mündlichen Versteigerung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche also noch vor dem 19. k. M. bei der unterzeichneten Direction portofrei, gehörig versiegelt, und mit der Aufschrift: „Anbot für die Felsensprengungen im Flußbette der Drau bei Wunderstätten und Lippibach in Unterkärnten“ eingebracht seyn müssen.

Das Offert selbst muß auf einem 15 kr. Stämpelbogen geschrieben seyn, den Tauf- und Schreibnamen, den Charakter und den Wohnort des Anbotstellers deutlich ausdrücken, und die gesetzliche Nachweisung der oben geforderten Cautions- oder Bürgschaftsleistung enthalten.

Es muß ferner in ihm bestimmt ausgesprochen seyn, um welchen Betrag (in Worten geschrieben) die Arbeit übernommen werden will, und daß der Anbotsteller die bezüglichen Bauvorschriften nicht nur genau kenne, sondern sich auch verpflichte, hiernach die Arbeit auszuführen.

Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder solche, welche eine Abweichung von den gegebenen Vorschriften bezwecken, bleiben unberücksichtigt.

Nach abgehaltener mündlicher Versteigerung wird zur Eröffnung der schriftlichen Offerte, und zu deren Protocollirung in der Reihenfolge ihrer Einlangung geschritten werden.

Bei gleichen Anboten haben zuerst die mündlichen, und dann jene schriftlichen der früheren Einreichung den Vorzug.

Mit dem Beginne der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Schlüsslich wird zur Aufmunterung der gegenständlichen Uebernahme noch bemerkt, daß die betreffende Zahlungsleistung ratenweise nach Maßgabe des Vorschreitens der Arbeit erfolgen wird, daß ferner die höhere Genehmigung weiterer Felsensprengungen längs der benachbarten Flußstrecken mit vieler Zuversicht zu hoffen steht, und daß somit in dieser Anheftung die einmal angeschafften Gerüst-Materialien, Werkzeuge und Requisiten auch fernerhin lohnend werden verwendet werden können.

K. k. Landes-Baudirection von Kärnten. — Klagenfurt am 22. September 1850.

3. 1847. (3)

Nr. 2327.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Joseph Supanz von Stein, gegen die unbekannt wo befindlichen Johann und Elisabeth Allé, Martin Camenich, Joseph Alton, Gregor Supanc, Maria und Thomas Debeuz, Catharina Lukancin und Lukas Petric die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf seinem in der Stadt Steiner Vorstadt Schutt gelegenen, im Grundbuche der k. k. Stadt Stein sub Urb. Nr. 25, Rec. Nr. 23 vorkommenden Hause sammt Garten haftender Sakposten, als:

- des für Johann und Elisabeth Allé seit 1. Juni 1775 hinsichtlich der darin vorkommenden Pacta intabulirten Heirathscontractes ddo. 22. Juni 1767;
- des für Johann Allé intabulirten Heirathsabrede ddo. et intabl. 5. Juli 1800;
- des für Martin Camenich intabulirten Schuldbriefs ddo. et intabl. 18. October 1800, pr. 200 fl. D. W., und des für eben diesen ob 100 fl. D. W. haftenden Schuldbriefs, ddo. et intabl. 29. Dec. 1800;
- des für Joseph Alton ob 74 fl. 17 kr. vorgezeichneten Conto-Currents ddo. 26. October 1810, und des für eben diesen intabulirten Urtheils ddo. 11. intabl. 27. August 1801, pr. 109 fl. 9 kr.;
- des für Gregor Supanz ob 146 fl. intabulirten Schuldscheines ddo. 21. April, intabl. 27. Juli 1801, dann des für eben diesen im Executionswege ob 146 fl. sammt Zinsen vorgezeichneten Verjährungsprotocolls ddo. 5. intabl. 20. August 1801;
- des für Maria und Thomas Debeuz intabulirten Schuldbriefs ddo. 12., intabl. 13. December 1804, pr. 100 fl. L. W.;
- des für die Catharina Lukancin intabulirten Schuldbriefs ddo. 19., intabl. 21. December 1804, pr. 51 fl. L. W., und endlich
- des für Lucas Petric intabulirten Schuldbriefs ddo. 5., intabl. 5. März 1805, pr. 50 fl. D. W. angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 8. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und sich dieselben vielleicht auch außer den k. k. Erblanden befinden, so wurde ihnen der hiesige Gastwirth und Realitätenbesitzer Herr Johann Debeuz als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der für diese Länder bestehenden G. D. durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Beklagten mittelst gegenwärtigen Edictes zu dem Ende erinnert, daß sie entweder selbst zu der ausgeschriebenen Tagsatzung zu erscheinen, oder dem für sie bestellten Curator ihre allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich selbst einen Vertreter bestellen und diesem Gerichte rechtzeitig namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen; widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen nur sich selbst beizumessen haben würden.

Stein am 20. Juli 1850.

K u n d m a c h u n g

betreffend die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1851.

Von der k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capo d' Istria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgedoten wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden bloß auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungs-Jahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung gepflogen.

2. Aus dem angeschlossenen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertragung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungs Bewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeindezuschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothecirten Realität belegt seyn muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügt ist, daß sie ihre für die gegenwärtige

Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung auszufertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr auszufertigten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Dilgungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Dilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- u. rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln, und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgedoten, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindezuschläge, wo solche bewilligt sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgedoten, und gesonderte Anbote für die Gemeindezuschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, in so fern sie bei derselben Tagatzung ausgedoten werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im § 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung der Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, in so fern solche bei derselben Tagatzung versteigert werden, wobei der Different auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird.

Für zwei oder mehrere bei einer Tagatzung zur Versteigerung gebrachte Pachtbezirke können mündliche oder schriftliche Concretal-Anbote gemacht werden.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositum bestimmten Betrage in Barem oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem

Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sey.

Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche eine schriftliche Offerte überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Different allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wollen.

d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gestellt werden.

e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte.

f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stämpel pr. 15 kr unterliegen, und für die Differenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes den betreffenden Differenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen oder mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage :||: zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commis-

sär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Angebote schließt der Vicitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Angebote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretangebote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Vicitationsact nicht enthoben sind. Mit der Be-

kanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Cautioen, oder Cautions-Depositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, litt. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aerrars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht pas-

send finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirksobrigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirksobrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k.üstent. dalmatinischen Finanz-Landes-Direction und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

12. Die Vicitation beginnt an dem festgesetzten Tage, pünctlich um die 9te Stunde Vormittags.

Capo d' Istria am 20. September 1850.

A u s w e i s

zur Kundmachung für die Verzehrungssteuer- Pachtversteigerung.

Post-Nr.	N a m e n des Steuer-Bezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeinde- Zuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinden, und des für den Zu- schlag bewillig- ten Procenten- Ausmaßes.	A u s r u f s p r e i s						Zeitpunct, bis zu wel- chem schrift- liche Offerte eingebracht werden können		
				für die Ver- zehrungs- Steuer		für den Gemeinde- Zuschlag		Zusammen			Ort	Tag
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Grundsteuer-Bezirk Capo d'Istria mit Anschluß der Hauptgemeinde Dolina unverändert in der ehemaligen Eintheilung des polit. Bezirkes.	Wein Branntwein Fleisch	Stadtgemeinde Capod'istria mit 10%	11992	43 3/4	1199	16 1/2	13192	— 1/4	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capo d'Istria. Am 7. October 1850. bis inclus. 6. October 1850.		
			» 25%	620	21	155	6	775	30			
			» 50%	2285	18 1/2	1142	39 1/2	3427	57 3/4			
		Wein Branntwein Fleisch	Stadtgemeinde Muggia mit 5%	2067	4 1/4	103	20 1/2	2170	24 1/2			
			» 50%	73	54	36	57	110	51			
			» 50%	242	32	121	16	363	48			
		Wein Branntwein Fleisch	Alle übrigen Gemein- den und Ortschaften des Steuer-Bezirkes, mit Ausnahme der Hpt.-Gemeinde Dolina	ohne	4186	58 1/2	—	—	4186		58 1/2	
				108	49	—	—	108	49			
				281	23	—	—	281	23			
			Zusammen		21859	7	2758	35	24617		42	
2	Grundsteuer-Bezirk Pirano unveränderlich nach der Einthei- lung des ehemaligen politischen Bezirkes.	Wein Branntwein Fleisch	Stadtgemeinde Pirano —	5547	45	—	—	5547	45			
			mit 75%	345	46	259	19 3/4	605	5 3/4			
			» 75%	1921	20 3/4	1441	— 1/2	3362	21			
		Wein Branntwein Fleisch	Alle übrigen auswärtigen Gemeinden und Ortschaften des St.- Bezirkes.	—	1895	59 1/4	—	—	1895	59 1/2		
				69	17 1/2	—	—	69	17 1/2			
				440	38	—	—	440	38			
	Zusammen		10220	46 1/2	1700	20	11921	6 1/2				
3	Grundsteuer-Bezirk Pisino mit Einschluß der Gemeinden: Bogliuno, Boretto, Brest, Gradigna, Groblico, Lettay, Paß, Possert, Previs, Susgneviza u. Bragna. des ehemaligen politischen Be- zirkes Bellai.	Wein Branntwein Fleisch	Stadtgemeinde Pisino mit 25%	2196	35	549	8 3/4	2745	43 3/4			
			» 35%	202	3	70	40 1/4	272	43 1/4			
			» 20%	647	40	129	34	777	14			
		Wein Branntwein Fleisch	Alle auswärtigen Ge- meinden u. Ortschaften des gegenwärtig gebildeten Steuer-Be- zirkes.	—	1710	39 1/4	—	—	1710	39 1/2		
				245	55 3/4	—	—	245	35 3/4			
				459	36	—	—	459	36			
	Zusammen		5462	29	749	23	6211	52				
4	Grundsteuer-Bezirk Albona mit Einschluß der Gemeinden Berdo, Ceppich, Chersano, Gob- liaco, Jessenovizza, Malacra- ca, Sumburg und Villanuova des ehemaligen politischen Be- zirkes Bellai.	Wein Branntwein Fleisch	—	2393	59	—	—	2393	59			
				146	58 1/4	—	—	146	58 1/4			
				692	33 3/4	—	—	692	33 3/4			
	Zusammen		3233	31	—	—	3233	31				

Post-Nr.	Name des Steuer-Bezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinden, und des für den Zuschlag bewilligten Percenten-Ausmaßes.	Ausrufspreis						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.
				für die Verzehrungssteuer		für den Gemeindefuschlag		Zusammen				
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
5	Grundsteuer-Bezirk Rovigno mit Einschluß der Gemeinde Canfanaro, Morgani, Smogliano, Sospich, des ehemaligen politischen Bezirkes Dignano.	Wein	Stadt Rovigno und dessen Gebiet mit 12%	4330	21	519	35 1/4	4849	56 1/4	Verwaltung in Capo d'Isfrida.		
		Branntwein	» 25%	437	25	109	21 1/4	546	46 1/4			
		Fleisch	» 50%	2157	45	1078	52 1/2	3236	37 1/2			
		Zusammen	Alle übrigen Gemeinden des gegenwärtig gebildeten Grundsteuer-Bezirkes	377	10	—	—	377	10			
6	Grundsteuer-Bezirk Porenzo nach der unveränderlichen Eintheilung des ehemaligen politischen Bezirkes.	Wein	Stadtgemeinde Porenzo mit 30%	2681	22	—	—	2681	22			
		Branntwein	» 30%	205	13	61	33 3/4	266	46 3/4			
		Fleisch	Alle übrigen auswärtigen Ortschaften des Steuer-Bezirkes.	977	43	293	18 3/4	1271	1 3/4			
		Zusammen	—	1279	56	—	—	1279	56			
7	Grundsteuer-Bezirk Dignano mit Einschluß der Gemeinde Altura, Fasana, Savarigo, Medolino, Peroi, Pomer, Siffano des ehemaligen politischen Bezirkes Pola.	Wein	Stadtgemeinde Dignano mit 10%	838	1	83	48	921	49			
		Branntwein	» 75%	93	5 1/4	69	48 3/4	162	54			
		Fleisch	» 65%	739	19 1/4	483	53 1/2	1223	12 3/4			
		Zusammen	Stadtgemeinde Pola mit 15%	1935	25 1/4	290	19 3/4	2225	45			
8	Grundsteuer-Bezirk Montona unverändert nach der ehemaligen Eintheilung als polit. Bezirk.	Wein	—	2083	16	—	—	2083	16			
		Branntwein	—	409	53	—	—	409	53			
		Fleisch	—	986	51	—	—	986	51			
		Zusammen	—	3480	—	—	—	3480	—			
9	Grundsteuer-Bezirk Buje unverändert nach der ehemaligen Eintheilung als polit. Bezirk.	Wein	—	3722	15	—	—	3722	15			
		Branntwein	—	321	21	—	—	321	21			
		Fleisch	—	1444	24	—	—	1444	24			
		Zusammen	—	5488	—	—	—	5488	—			
10	Grundsteuer-Bezirk Pinguente mit Einschluß der Gemeinde Dolegnava, Gogregnavas, Leschischina, Seinich und Tibole des ehemaligen politischen Bezirkes Bellai.	Wein	Stadtgemeinde Pinguente mit 5%	1816	54	90	50 1/2	1907	44 1/2			
		Branntwein	» 20%	62	19	12	28	74	47			
		Fleisch	» 20%	255	54 1/2	51	10	307	4 1/2			
		Zusammen	Alle übrigen auswärtigen Gemeinden des gebildeten Steuer-Bezirkes.	670	52 1/4	—	—	670	52 1/4			

Bei der f. k. General-Verwaltung in Capo d'Isfrida.

Am 7. October 1850.

Bis inclus. 6. October 1850.

Formulare eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen).
 Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom . . . 18 bis . . . 18 . . . den Jahrespachtzuschlag von . . . (Gelbbetrag in Ziffern) das ist: (Gelbbetrag in Buchstaben),

wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.
 Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Cassen-Quittung über das erlegte Badium bei.
 am 18 (Eigenthändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

(Von Außen).
 (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des heiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke).

3. 1904. (1)

Nr. 5345.

A u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Vorspannsbeistellung, während des Verwaltungsjahres 1851 in der Marschstation Neustadt, wird am 9. October 1850 in den Amtlocalitäten der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Neustadt, und zur Verpachtung der Vorspannsbeistellung während des Verwaltungsjahres 1851 in den Marschstationen Landstraß und Tschatesch, am 10. desselben Monats in der Amtskanzlei des k. k. Steueramtes Landstraß eine öffentliche Minuendo-Licitation zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Pachtlustigen werden demnach eingeladen, sich bei den oberröhnten Verhandlungen an den bezeichneten Tagen einzufinden, und es erübrigt nur noch zu bemerken, daß der Unternehmungslustige vor der Licitation ein Badium von 100 fl., sage: Einhundert Gulden Conv. Münze, zu erlegen hat.

Die sonstigen Versteigerungsbedingungen können gleich von jetzt an, bis zum Versteigerungstage, während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser k. k. Bezirks-Hauptmannschaft eingesehen werden.

Bis zur zwölften Stunde des Licitationsstages werden sowohl in Neustadt als bei dem k. k. Steueramte in Landstraß schriftliche Offerte angenommen, die jedoch verfaßt werden müssen nach folgendem Formulare:

„Der Gefertigte erklärt hiemit, die Beistellung der Vorspann in der Marschstation N. N. während des Verwaltungsjahres 1851 gegen Vergütung von . . . Kreuzern pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die dießfälligen Licitationsbedingungen genau zu erfüllen.“

Zugleich wird bemerkt, daß dem Offerte ein Badium von Hundert Gulden Conv. Münze beiliegen muß.

Neustadt am 29. September 1850.

Der k. k. Bezirks-Hauptmann:

Franz Mordar.

Z. 1900. (1)

Nr. 1999.

E d i t t o.

Per parte dell' I. R. Giudizio dist. di Sessana s'invitano gli eredi legittimi di Gioseffa Schwarz di Urem nel Cragno, domiciliato in Cassle, cuoca, morta li 12. Agosto pp. nisinuarsi presso questa giudicatura entro un' anno dalla data del presente Editto, e a produrre la loro dichiarazione d'eredità giustificando questa loro qualità, in difetto di che, si procederà alla vendilazione dell' eredità in concorsi di coloro, che si saranno dichiarati eredi e alla rispettiva aggiudicazione, la porzione della Massa che non venne adita, o qualora nessuno si sia dichiarato erede, l'intero osse ereditario averrà avvocato allo stato come eredità vacante e gli eredi insinuati dopo non conserveranno il loro diritto all' eredità, che in quanto esso non sia già prescritto.

I. R. Giudizio dist. Sessana 12 Settembre 1850.

3. 1845. (3)

Nr. 2279.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiermit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Mathäus Eischen von Krainburg, in die executive Teilbierung der dem Bartimä Behouz von Mannsburg gehörigen, im Grundbuche des Gutes Mannsburg sub Urb. No. 5 vorkommenden, gerichtlich auf 1079 fl. geschätzten Realitäten, wegen, dem Ersteren aus dem w. a. Vergleiche ddo. 2. October 1849 schuldigen 250 fl. c. s. e. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagungen, auf den 19. October, den 19. November und den 19. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaume, daß dieselbe bei der dritten Teilbierung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen können hiermit in den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Stein am 20. Juli 1850.

3. 1851. (3)

Nr. 552.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gemacht, daß alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 5. Mai l. J. in Gora Haus-Nr. 5 verstorbenen Wirthes und J. Hüblers, Alex. Tomelli einen Anspruch zu stellen vermeinen, zu der auf den 12. November l. J., um 9 Uhr Früh angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagung so gewiß zu erscheinen haben, als widrigens dieselben die Folgen des §. 814 r. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Stein am 25. August 1850.

3. 1850. (3)

Nr. 543.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gegeben, daß alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 21. Februar l. J. zu Gline sub Haus-Nr. 11 verstorbenen ledigen Maria Kofirnig einen Anspruch zu stellen vermeinen, zu der auf den 11. November l. J., um 9 Uhr Früh, hiergerichts angeordneten Abhandlungstagung so gewiß zu erscheinen haben; als widrigens dieselben die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Stein am 22. August 1850.

3. 1888. (2)

Privat-Unterricht in der slovenischen Sprache.

Der ergebenst Gefertigte gibt sich die Ehre, hiermit anzuzeigen, daß er über Ersuchen von Seite mehrerer Herren Beamten einen 2monatlichen Privat-Lehrkurs der slovenischen Sprache eröffnen, und dieselbe wöchentlich 3 Mal (Montags, Mittwochs und Freitags) von 6 bis 7 Uhr Nachmittags im Hörsaal der VII. Gymnasial-Klasse des Laibacher Lyceal-Gebäudes in ihren Grundzügen, auf eine dem augenblicklichen Bedürfnisse ganz angemessene practische Weise vortragen wird, wozu er seine höflichste Einladung macht.

Das Honorar für die besoldeten P. T. Herren Beamten ist monatlich 2 fl., für die unbesoldeten 1 fl.

Der Anfang findet ohne frühere Anmeldung am 2. October (Mittwoch) l. J. Statt.

J. Navratil.

3. 1830. (2)

Nicht zu übersehen.

Zwei Häuser, wovon eines an der Scierstraß, das andere an dem angenehmsten Platze

3. 1838. (2)

K. K. ausschließend

v. d. Wiener med. Facultät als der



privilegirtes,

Gesundheit unschädlich befundenes

Zahreinigungsmittel,

unter dem Namen

Zahnpasta,

vom Zahn- und Augenarzt P. Pfeffermann.

Diese Zahnpasta, welche mit Recht als das allerbeste und bequemste Zahreinigungsmittel zu empfehlen ist, da es zur Festigkeit des Zahnfleisches wesentlich beiträgt, so wie das Lockerwerden und Herausfallen der Zähne verhütet, indem bei Anwendung dieser Zahnpasta der an den Zähnen haftende so schädliche Zahnstein beseitigt, und der Zahn stets weiß erhalten wird; so auch ist dieselbe für Seeleute und See-Reisende vom großen Vortheile, da dadurch der Scorbut verhütet wird.

Der Gebrauch ist ganz einfach: eine gewöhnliche, nicht zu feste Zahnbürste in Wasser getaucht, wird einige Mal über die Pasta gestrichen, und damit die Zähne gepugt.

Die Porzellan-Dose zu 1 fl. 12 Kr. reicht ein Jahr aus.

Den Verkauf dieser Zahnpasta hat für das Kronland Krain Herr Joh. Paul Suppanttschitsch, Handelsmann in Laibach neben dem Theater, übernommen.

3. 1792. (6)

Anzeige.

Das unterzeichnete Commissions-Büreau ist in den Stand gesetzt, Allen, welche bis spätestens den 20. October d. J. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen (also das geringe Porto nicht scheuen), ein nicht außer Acht zu lassendes Anerbieten unentgeltlich zu machen, welches für den Anfragenden schon im nächsten Jahre ein jährliches Einkommen bis zu 10,000 Mark, oder viertausend Thaler Preussisch Court. zur Folge haben kann.

Lübeck, im September 1850.

Commissions-Büreau,
Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

3. 1903. (1)

Optische Anzeige von besonderem Werthe, für alle Brillen-Bedürftige.

Der Gefertigte erlaubt sich hiermit seine ergebendste Anzeige zu machen, daß er mit seinem großartigen, rühmlichst bekannten **optischen Warenlager**, eigenen Fabrikates, hier angekommen ist. Besonders hat er die Ehre, einen jeden der Art Leidenden auf seine neuerfindenen Brillen- und Vornetten-Gläser „aus Flintglas“ aufmerksam zu machen, welche genau berechnet und fein periskopisch geschliffen, so wie in allen Einfassungen zu haben sind.

Das Herzsählen der Eigenschaften dieser ausgezeichneten Gläser ist überflüssig, da alle Brillenträger sich durch die Probe überzeugen können, daß ein solches Klarsehen mit dieser angenehmen Ruhe für das Auge noch nie empfunden ward. Nur diese Bemerkung sey erlaubt: man kann für jedes Auge um 3 bis 4 Nummern oder Grade schwächere, d. h. leichtere Gläser nehmen, als jene, die man seit Jahren gebrauchte, und der Effect mit diesen schwächeren Gläsern wird weit besser und angenehmer seyn, als mit den früheren schärferen. Der natürliche Vortheil davon, eine geringere Consumtion der Sehkraft, ist schon ein großer Gewinn.

Theater-Perspective, Fernröhre, Feldstecher, mit echt achromatischen Gläsern, welche wegen ihrer Schärfe, starken Vergrößerung und hellen Lichtes sehr zu empfehlen sind, werden bei großer Auswahl zu äußerst billigen Preisen abgegeben; so auch **Loupen, Mikroskope Vornetten** (Stecher) zc. zc. und noch viele andere in dieses Fach einschlagende Gegenstände. — Auch werden alle Reparaturen auf's Pünctlichste besorgt.

Für die gegenwärtige Theater-Saison empfehle ich noch meine vortrefflichen **Theater-Perspective**, die bei großer Auswahl zu den billigsten Preisen abgegeben werden.

Das Verkaufslocale befindet sich im Dr. Rudolf'schen Hause, vis à vis dem Casino.

Rosenthal,

Opticus, Besitzer einer optischen Fabrik,
vormals Firma: Carl Groß aus
Wien.

3. 1885. (2)

Eine renovirte, zum Betrieb im besten Zustande befindliche großartige Bräuerei in Schischka bei Laibach wird in Pacht gegen billige Bedingungen überlassen. Ueber schriftliche und mündliche Anfragen, jedoch bei erstem portofrei, wird Auskunft ertheilt von Ignaz Paulitsch, k. k. Postmeister zu St. Oswald in Krain, oder auf der St. Peters-Vorstadt Haus Nr. 143 im ersten Stock hofseits.

3. 1902.

Im Verlage von J. Scheible in Stuttgart erschien so eben, und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Die erstaunlichen Bücher
des berühmten Arztes, Sehers- und Schicksals-
Propheten:

Nostradamus.

Zum ersten Male vollständig herausgegeben und dem allgemeinen Verständnisse aufgeschlossen,
von **Dr. E. Rösch.**
2 Bände. 2 fl. 39 kr. G. M.

3. 1889. (2)

Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der eingetretenen kurzen Tage, vom 1. des künftigen Monats October angefangen, der von Steinbrück nach Agram täglich fahrende Stellwagen, statt wie vorher um 3 Uhr Nachmittags, um 6 Uhr Früh von Steinbrück nach Agram abfahren wird. Die Abfahrtsstunde von Agram nach Steinbrück bleibt wie bis jetzt um 6 Uhr Früh festgesetzt.

Laibach den 28. September 1850.

Franz Sartori.

3. 1522. (1)

Kundmachung.

Am 14. November d. J.

erfolgt unwiderruflich

die **ZIEHUNG** der
großen

REALTÄTEN - UND GELD - LOTTERIE.

des Großhandlungshauses D. Zinner et Comp. in Wien,

wodurch ausgespielt werden:

Die vier Zinshäuser Nr. 452, 453,
457, 458

zu Baden bei Wien,

Ablösung dafür **200,000** Gulden W. W.

Durch **20,189** Treffer sind zu gewinnen:

fl. 200,000	als	Realitäten - Haupttreffer,	
„ 12,000	durch 1	Nebentreffer,	
„ 70,000	durch 7	detto	pr. fl. 10,000,
„ 35,000	durch 7	detto	„ „ 5000,
„ 17,500	durch 7	detto	„ „ 2500,
„ 12,600	durch 7	detto	„ „ 1800,
„ 9600	durch 8	detto	„ „ 1200,
„ 7000	durch 7	detto	„ „ 1000,

die übrigen 20,144 Nebentreffer machen Gewinne von
fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30, 25 zc.

Lose sind in Laibach billigst zu haben, beim Handelsmanne

Johann Ev. Wutscher.

3. 1909. (1)

Mehrere Wohnungen und einzelne Zimmer im Coliseum sind, vom Militärgebäude gänzlich abgesondert, auf längere Zeit, oder auch nur monatsweise, und zwar mit oder ohne Einrichtung zu vergeben, wobei bemerkt wird, daß nöthigenfalls auch ein Stall sammt Wagen-Kemise zu vermieten ist.